

Konferenz der Lehrkräfte 26.04.2010

Beschluss zur Thematik „Hausaufgaben“

1. Hausaufgaben sind Grundbestandteil jeder Unterrichtsstunde. Sie dienen der Vorbereitung des Unterrichts sowie der Festigung und Übung vermittelter Unterrichtsinhalte.
2. Sie sollen als mündliche und / oder schriftliche Aufgaben erteilt werden.
3. Über Art, Umfang und Bewertung von Hausaufgaben muss jeder Schüler umfassend durch die Fachlehrkraft informiert werden.
4. Die Bewertung von Hausaufgaben ist in Punkt 11 der VV-Leistungsbewertung geregelt. Fachspezifische Festlegungen sollen in den schulinternen Curricula Berücksichtigung finden.
5. Die VV-Schulbetrieb regelt in Punkt 5 den Umfang der Hausaufgaben nach Altersstufen.
6. Schriftliche Hausaufgaben müssen in den Klassen der Primarstufe und der Sek I ins Klassenbuch eingetragen werden, um eine sinnvolle Verteilung der Hausaufgaben zu gewährleisten.
7. In Abhängigkeit vom Umfang der Hausaufgabe ist der zeitliche Rahmen zur Erledigung zu gestalten.
8. Schriftliche Hausaufgaben müssen im Unterricht kontrolliert und / oder verglichen werden.